

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1792 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Achtung: Neue Telefonnummern bei der Rathausverwaltung in Denzlingen, in den Denzlinger Schulen, im Sport & Familienbad MACH' BLAU und in verschiedenen kommunalen Einrichtungen

Neue Telefonanlage – neue Durchwahlen!

Mit der neuen Telefonanlage ändern sich nicht nur die Rufnummern im Rathaus, sondern auch in der Mediathek, der Jugendpflege, im Sport & Familienbad MACH' BLAU sowie bei allen Denzlinger Schulen. **Achtung: es gibt neue vierstellige Durchwahlnummern!** Die Telefonnummern werden vereinheitlicht, so dass künftig das Rathaus, die Schulen, das Sport & Familienbad MACH' BLAU und künftig sämtliche kommunale Einrichtungen über **611-** und eine vierstellige Durchwahlnummer erreichbar sein werden. Unverändert geblieben ist die Telefonnummer der Telefonzentrale im Rathaus Denzlingen: 07666/611-0.

Bisherige Anschlüsse bleiben nicht aktiv und werden ab 22. Januar 2022 abgeschaltet. Unter der Rufnummer 07666/611-0 ist die Infozentrale des Rathauses montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 18 Uhr zu erreichen.

Die wichtigsten Telefonnummern im Überblick:

| | |
|----------------------------------|------------------------|
| Infozentrale Rathaus Denzlingen: | 611-0 |
| Vorzimmer Bürgermeister: | 611-1201 |
| Bauamt: | 611-1701 |
| Ordnungsamt: | 611-1320 |
| Standesamt: | 611-1324 und 611-1323 |
| Abteilung Soziales | 611-1326 |
| Bürgerbüro: | 611-1330, -1331, -1332 |
| AIV: | 611-1280 |
| Bauhof: | 611-1792 |
| Mediathek: | 611-2240 |
| Sport & Familienbad MACH' BLAU: | 611-2550 |

| | |
|---|----------|
| Schulen: | |
| Grundschule, Hauptstraße 124: | 611-2610 |
| Ruth-Cohn-Schule, Stuttgarter Str. 15: | 611-2400 |
| Erasmus-Gymnasium, Stuttgarter Str. 15: | 611-2500 |

Mehr Informationen zu den neuen Telefonnummern finden Sie unter www.denzlingen.de, de unter der Rubrik www.denzlingen.de/de/aemter.

Die Rathausverwaltung bittet um Verständnis, wenn es während der Umstellungszeit zu eventuellen Störungen kommt.



Anmeldungen für Betreuungsplätze in den Kindergärten für das Kindergartenjahr 2022/2023

Nutzung des Online-Portals der Gemeinde Denzlingen
Vormerkungen/Anmeldungen bis 18.03.2022

Kinder, die im nächsten Kindergartenjahr (2022/2023) einen entsprechenden Betreuungsplatz in einem unserer Kindergärten benötigen, müssen über das zentrale Portal der Gemeinde Denzlingen angemeldet werden.

Bitte nutzen Sie deshalb für die Vormerkung das Online Portal der Gemeinde Denzlingen. Sie finden dies unter [www.denzlingen.de/Leben & Arbeiten/Kindertageseinrichtungen/](http://www.denzlingen.de/Leben&Arbeiten/Kindertageseinrichtungen/) Vormerkung für einen Betreuungsplatz. Informationen hierzu finden sie ebenso auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen.

Bitte beachten Sie, dass die Vormerkungen/Anmeldungen bis zum 18.03.2022 vorzunehmen sind. Nähere Informationen zu den Einrichtungen und deren Betreuungszeiten finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen.

Bürgerpreis der Gemeinde Denzlingen

6. Verleihung im Jahr 2022 - Einreichung von Vorschlägen bis zum 31. März 2022

Seit dem Jahr 2012 erfolgt alle zwei Jahre die Verleihung des Bürgerpreises für herausragendes soziales, ehrenamtliches Engagement, das dem Wohl der Allgemeinheit dient und das Ansehen der Gemeinde fördert.

Vorschläge zur Verleihung des oder der Bürgerpreise/s an Einzelpersonen und Gruppen können von jetzt eingereicht werden. Bitte verwenden Sie hierfür das **Formular**, das Ihnen als Download unter www.denzlingen.de (Startseite) zur Verfügung steht.

Die für die Beurteilung des Antrags notwendige Angaben und Unterlagen sind beizufügen. Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge bis spätestens **Donnerstag, 31. März 2022, beim Bürgermeisteramt ein.**

Die Richtlinien können auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen (Rathaus & Politik/Rathaus/Ortsrecht) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Denzlingen über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Hinter den Binken II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat in seiner Sitzung vom 25.01.2022 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan „Hinter den Binken II“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB erlassen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Abgrenzungsplan maßgeblich. Er beinhaltet die Flurstücke Nrn. 1000/1, 1002, 1002/1, 1002/3, 1002/4, 1002/5, 1002/6, 6451, 6453, 6454, 6456, 6457, 6477, 6478, 6480, 6481, 6481/1, 6482, 6483, 6484, 6485, 6486, 6487, 6488, 6489, 6490, 6491, 6492, 6493, 6493/1, 6493/2, 6494, 6495, 6496, 6496/1, 6497, 6498, 6499, 6500, 6501, 6502, 6503, 6504, 6505, 6506, 6506/1, 6507, 6507/1, 6507/2, 6508, 6509, 6510, 6512, 6513, 6514, 6515, 6516, 6517, 6518, 6519, 6520, 6521, 6522, 6522/1, 6523, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6529, 6530, 6531, 6531/1, 6533, 6534, 6534/1, 6535, 6536, 6537, 6538, 6540, 6542, 6543, 6544, 6545, 6546, 6547, 6548, 6549, 6550, 6551, 6552, 6552/1, 6554, 6555, 6555/1, 6555/2, 6555/3, 6555/4, 6555/5, 6556, 6557, 6558, 6559, 6559/1, 6559/2, 6560, 6561, 6561/1, 6563, 6564, 6565, 6566, 6566/1, 6566/2,

6566/3, 6566/4, 6573/2, 6573/3, 6586, 6587, 6587/1, 6588, 6589, 6590, 6591, 6592, 6593, 6594, 6595, 6596, 6598, 6603, 6609, 6610, 6610/1, 6610/2, 6610/3, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620, 6621, 6622, 6622/1, 6622/2, 6622/3, 6622/4, 6622/5, 6622/6, 6623, 6624, 6625, 6625/1, 6625/2, 6626, 6627, 6628, 6629, 6629/1, 6630, 6631, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6637/1, 6638, 6639, 6640, 6641, 6641/1, 6642, 6642/1, 6642/2, 6642/3, 6642/4, 6643, 6644, 6645, 6646, 6647, 6648, 6649, 6649/1, 6649/2, 6650, 6651, 6652, 6653, 6654, 6655, 6655/1, 6656, 6657 und Teile der Flurstücke Nrn. 6447, 6449, 6450, 6452, 6455, 6476, 6572, 6573, 6573/1, 6574/1, 6576/1, 6577/1, 6578/1, 6579, 6580, 6581, 6582, 6583/1, 6583/2, 6584, 6585, 6596/1, 6605/1, 6606 und 6607/1 der Gemarkung Denzlingen.

Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Baurechtsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Denzlingen, 03.02.2022

Markus Hollemann, Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre mit dazugehörigem Abgrenzungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensschäden durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO): Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, 03.02.2022

gez. Markus Hollemann, Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Baumfällarbeiten und Durchforstung im Waldstück im Heidach I/Lossele

Zur Beseitigung von Totholz und zur Gewährleistung der Standsicherheit der Bäume im Waldstück im Heidach I entlang Lossele sind Baumfällarbeiten und eine Durchforstung erforderlich. Der Bauhof Denzlingen führt diese Arbeiten ab dem 7. Februar 2022 durch.

Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen

Es kommt immer wieder vor, dass Zweige von Bäumen sowie Hecken und Sträucher auf privaten Grundstücken über die Grundstücksgrenze hinaus in öffentliche Geh-/Radwege und Straßen hineinwachsen.

Nach § 28 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg sind die Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen, Gehwege und Verkehrsflächen angrenzen verpflichtet, ihre Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Das Grün darf die Sicht auf Ampeln, Verkehrszeichen oder Straßenbeleuchtung nicht nehmen. Anpflanzungen müssen so zurückgeschnitten sein, dass die Verkehrszeichen von allen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können. Im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenmündungen sind Anpflanzungen auf die maximale Höhe von 80 Zentimeter ab Straßenniveau zurückzuschneiden, damit in diesen Bereichen keine Verkehrsgefährdungen entstehen und die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich nicht eingeschränkt sind. Des Weiteren regeln die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, dass entlang von Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter und im Bereich von Straßen bis zu einer Höhe von 4,50 Meter keine Pflanzen bzw. Äste in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen dürfen (siehe nachfolgende Grafik).

Für gravierenden Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, die entsprechenden Grundstückseigentümer anzusprechen. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbeachtung Grundstückseigentümer verantwortlich gemacht werden können, sofern, es bei einem nicht erfolgten Rückschnitt zu einem Unfall kommt.

Bei der Freihaltung von Geh-/Radwegen und Straßen sind während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten. Nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 Naturschutzgesetz ist es in dieser Zeit verboten, Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände zu roden und abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören. Ein maßvolles Zurückschneiden kann jedoch erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass freilebende Tierarten, insbesondere brütende Vögel, nicht beeinträchtigt werden.

Es empfiehlt sich deshalb, die notwendigen Rückschnitte noch in der Zeit bis 28. Februar vorzunehmen.

■ Hinweis:

Das Schnittgut kann freitags von 13 bis 17 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr beim Grünschnittsammelplatz im Gewinn Mattstein abgeliefert werden.

Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführte **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgehoben. Die evtl. Eigentümer können sich mit uns telefonisch in Verbindung setzen (Telefon 611-1330, -1331, -1332).

| Fundnr. | Kategorie | Fundsache | Funddatum |
|---------|-----------|--------------------------------------|------------|
| 20/2022 | Schlüssel | 2 Schlüssel mit grünem Schlüsselbund | 21.01.2022 |
| 21/2022 | Fahrrad | Citybike, Wheeler schwarz/grün | 24.01.2022 |
| 22/2022 | Brille | Blaue Lesebrille | 26.01.2022 |
| 23/2022 | Schlüssel | Briefkastenschlüssel | 24.01.2022 |
| 24/2022 | Brille | Lesebrille gold/bräun | 26.01.2022 |
| 25/2022 | Hörgerät | Weißes Hörgerät | 27.01.2022 |

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über www.denzlingen.de Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.

Bürgersprechstunde Februar 2022

Die Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann findet per Videotelefonie, am Telefon oder im Rathaus statt:

- Freitag, 18. Februar: 9 bis 10 Uhr
- Montag, 21. Februar: 16 bis 17 Uhr
- Dienstag, 22. Februar: 16 bis 17 Uhr **Jugendsprechstunde**
- Mittwoch, 23. Februar: 14 bis 15 Uhr

Für eine Videotelefonie wird ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Hier erhalten Sie nach der Anmeldung einen entsprechenden Link.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Sator oder Frau Huber, Telefon 07666 / 611-1201 oder -1202.

Behördengänge in der Rathausverwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung, mit gültigem 3G-Nachweis und mit FFP2-Maske

Der Haupteingang des Rathauses Denzlingen ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie geschlossen. Behördengängen sind grundsätzlich nur bei unaufschiebbaren Angelegenheiten und nach vorheriger Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter zu den üblichen Bürozeiten möglich. Für die Besucherinnen und Besucher des Rathauses gilt die 3G-Regelung. Beim Eintritt ins Rathaus findet eine entsprechende Kontrolle statt. Dies bedeutet, dass alle Personen einen entsprechenden Nachweis (geimpft, genesen, getestet) vorzeigen müssen (Hinweis: Es besteht die Möglichkeit für einen Schnelltest bei der Teststation Rathausplatz). Auch muss beim Betreten des Rathauses eine FFP2-Maske getragen werden (Standard KN95/N95). Entsprechend der Terminvereinbarung werden Sie persönlich am Haupteingang empfangen.

Die Gemeindeverwaltung unterstützt damit alle Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zur Reduzierung von Neuinfektionen durch das Corona-Virus. Bitte prüfen Sie vorab, ob zu Ihrer Anfrage ein Online-Formular auf der Denzlinger Homepage www.denzlingen.de existiert. Viele Angelegenheiten können Sie vollständig oder auch teilweise online erledigen. Informationen zu den Ämtern/Kontaktadressen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Rathaus/Ämter“. Unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Bürgerservice/Formulare & Downloads“ finden Sie darüber hinaus zahlreiche Online-Formulare.

Die Gemeinde Denzlingen bittet um Verständnis und appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, die Vorgaben der geltenden Corona Verordnung zu beachten.

Wirtschaftssprechstunde Februar 2022

Bürgermeister Markus Hollemann bietet monatlich eine **Wirtschaftssprechstunde** für Denzlinger Unternehmen und Firmengründer an. Sie haben die Möglichkeit, sich zu Ihren Anregungen direkt mit Bürgermeister Hollemann auszutauschen.

Die Wirtschaftssprechstunde findet per Videotelefonie, am Telefon oder im Rathaus statt:

Freitag, 25. Februar: 10 bis 12 Uhr
Für ein Videotelefonie-Gespräch wird ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Hier erhalten Sie nach der Anmeldung einen entsprechenden Link.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Sator oder Frau Huber, Telefon 07666 / 611-1201 oder -1202.

Bürgerstiftung Denzlingen – Projektvorschläge gesucht!

Der Stiftungsvorstand der Bürgerstiftung Denzlingen trifft sich am **Montag 28. März 2022**. Dort soll über Ausschüttungen, also die finanzielle Unterstützung von Projekten von Denzlinger für Denzlinger, beraten werden.

Darum freut sich Bürgermeister Hollemann bis spätestens **Montag, 14. März 2022**, auf formlose, konkrete, schriftliche Vorschläge zur Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung und Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Denkmalschutz sowie Sport in Denzlingen. Ihren Antrag richten Sie an: Bürgerstiftung Denzlingen, Hauptstr. 110, 79211 Denzlingen. Oder per E-Mail an: buergerstiftung@denzlingen.de. Die Bürgerstiftung engagiert sich ausschließlich im Bereich der Gemeinde Denzlingen. Auf einer Din-A4 Seite sollte das Projekt beschrieben, angegeben werden wann die Durchführung geplant ist und dargelegt werden warum die Organisation einen Zuschuss zu ihrem Projekt bekommen sollte. Da die Bürgerstiftung lediglich einen Anteil der Kosten übernehmen wird, sollte auch dargestellt werden wie die übrige Finanzierung des Projektes aussieht. Für weitere Fragen zur Bürgerstiftung Denzlingen oder der Möglichkeit, zuzustimmen oder zu spenden steht Vorsitzender der Bürgerstiftung Denzlingen Bürgermeister Markus Hollemann unter Telefon 07666 / 611-1200 oder m.hollemann@denzlingen.de gerne zur Verfügung.

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

- Montag, 7. Februar 2022**
Gelbe Säcke im Bezirk 1 und Bezirk 2.
- Donnerstag, 10. Februar 2022**
Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 1.
- Freitag, 11. Februar 2022**
Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 2.

Vormerkung für Hortbetreuung ab September 2022

Melden Sie sich für eine Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2022/23 an der Grundschule Denzlingen bis spätestens 23. Februar 2022 bei Hortleiter Herrmann Eppler unter Telefon 07666 / 9129340. Weitere Informationen unter <https://www.awo-denzlingen.de/schulkinder>. **AWO Hort an der Schule**

Mediathek



Aktuell gilt die Corona-Alarmstufe I. **Für den Zutritt zur Mediathek gilt die 2G-Regelung.**

Zutritt nur für **geimpfte** (mind. 2 Impfungen ohne Begrenzung des Zeitraums nach der Impfung) oder **genesene** Personen (Genesenachweis nicht älter als 3 Monate)

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre
- » Mit Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden gültig) oder PCR-Test (max. 48 Stunden gültig):
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfpflichtempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

Sollte es Ihnen aus **gesundheitlichen Gründen** nicht möglich sein, die Mediathek zu besuchen, bieten wir Ihnen weiterhin die Zusammenstellung von Medienpaketen an. Ganz aktuell können Sie sich jederzeit auf unserer Homepage informieren: bibliotheken.komm.onlinedenzlingen.de oder telefonisch. **Bitte beachten Sie unsere neue Telefonnummer: 611-2240**

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|-----------------------------------|
| Dienstag | 09-12 Uhr, 15-19 Uhr |
| Mittwoch | 09-17 Uhr |
| Donnerstag | 15-19 Uhr |
| Freitag | 09-12 Uhr |
| | neu: FreitagZeit 15-17 Uhr |
| Samstag | 10-13 Uhr |



MACH' BLAU



Unsere aktuellen Öffnungszeiten:

| Öffnungszeiten MACH' BLAU | Hallenbad | Sauna |
|---------------------------|-------------------|-------------------|
| Montag | 14:00 – 20:30 Uhr | 14:00 – 20:30 Uhr |
| Dienstag | 14:00 – 20:30 Uhr | 14:00 – 20:30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | geschlossen |
| Donnerstag | 16:00 – 20:30 Uhr | 14:00 – 20:30 Uhr |
| Freitag | 14:00 – 20:30 Uhr | 14:00 – 20:30 Uhr |
| Samstag | 10:00 – 20:30 Uhr | 14:00 – 20:30 Uhr |
| Sonntag | 10:00 – 20:30 Uhr | 10:00 – 20:30 Uhr |

Das Sport & Familienbad MACH' BLAU wird im Zeitraum vom Montag, 14.02.2022, bis einschließlich Sonntag, 06.03.2022, für die **jährlich notwendigen Wartungs- und Revisionsarbeiten** geschlossen bleiben.

Seit dem 28. Januar 2022 gilt bei der Hospitalisierungszinzenz in Baden-Württemberg die Alarmstufe I.

Diese setzt voraus, dass ein **2G-Nachweis** (nur geimpft/genesen) für den Zugang zum Hallenbad und in die Sauna notwendig ist. Die **Nachweise müssen einen QR-Code enthalten** (Ausdruck oder App), der wird dann an der Kasse elektronisch kontrolliert. Zusätzlich bitten wir Sie, ein **Ausweisdokument** bereit zu halten. Des Weiteren sind **FFP2-Maskenpflicht** (ab dem 18. Geburtstag) und **Kontaktdatenerhebung** notwendig. Kinder mit medizinischer Maske (ab 6 Jahren).

Derzeit sind die Tickets nur begrenzt verfügbar. Bitte unterstützen Sie uns bei einem reibungslosen Ablauf, indem Sie sich zusätzlich **auf unserer Homepage** informieren. www.mach-blau-denzlingen.de Sie erreichen das Sport & Familienbad MACH' BLAU per E-Mail unter info@mach-blau-denzlingen.de oder telefonisch unter 07666/611-2550.

*2G-Nachweise: Vollständige Grundimmunisierung, Genesen (28 Tage bis max. 3 Monate nach der Infektion). Nicht für (Klein-) Kinder und Schüler/innen und Schüler und offiziell ausgenommene Personengruppen.

Ihr MACH' BLAU Team

„Erfolgreicher Obstbau“ – KOGI-Infoveranstaltung

Nach zwei abgesagten Terminen im Dezember und Januar wird ab Februar die monatliche Veranstaltungsreihe unter 2G-Bedingungen wieder aufgenommen. Die Februar-Infoveranstaltung des KOGI-Emmendingens widmet sich folgenden Themen:

- „Apfelbäume im Hausgarten – Pflege und Schnitt“
- „Erfolgreicher Obstbau“ – Über Sortenwahl, Unterlagen, Pflanzung, Erziehung und Pflege wird informiert

Interessierte sind herzlich eingeladen, am Samstag, 5. Februar 2022, von 10 bis 12 Uhr in unseren Lehrgarten an der Alten Straße in Kenzingen zu kommen und sich zu informieren. Die Veranstaltung ist weiterhin kostenlos, eine Spende zum Erhalt des Lehrgartens ist willkommen. Den Jahresplan der KOGI-Informationsveranstaltungen 2022 sowie die Anfahrt zum Lehrgarten finden Sie unter www.kogi-emmendingen.de. Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der dann geltenden COVID19-Hygienevorschriften durchgeführt. Diese sind voraussichtlich 2G. Genaueres findet man kurz vor der Veranstaltung auf www.kogi-emmendingen.de

Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V. (KOGI Emmendingen)

Das Schadstoffmobil kommt!

Samstag, 5. Februar 2022, 12 bis 14 Uhr, Parkplatz beim Sport & Familienbad MACH' BLAU, Berliner Straße

Angenommen werden u.a. Leuchtstoffröhren, Batterien, Autobatterien, Lacke und Lasuren, Pflegemittel und Reiniger, Abfälle mit schädlichen Bestandteilen usw.

DIE GEMEINDE DENZLINGEN GRATULIERT

- 04. Februar:** Maria Steinkrüger (90).
- 09. Februar:** Horst-Dieter Rieck (80); Dieter Walter (75); Harald Zorn (75).
- 10. Februar:** Rita Bohnert (85).

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Aufruf zum Mitmachen beim Internationalen Frauentag

Weltweit wird am 8. März 2022 der Internationale Frauentag gefeiert. Auch im Landkreis und in der Stadt Emmendingen soll wieder ein Programm mit Aktivitäten rund um den Frauentag zusammengestellt werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird es im März jedoch voraussichtlich noch nicht möglich sein, größere Präsenzveranstaltungen anzubieten. Wer im Aktionsmonat März dennoch spannende eigene frauen- und mädchenspezifische Aktivitäten anbieten möchte – zum Beispiel Online oder im Freien – oder ein Regelangebot für Frauen und Mädchen bewerben will, kann sich gerne bis spätestens 7. Februar 2022 bei den folgenden Ansprechpersonen melden:

Landkreis Emmendingen

Yvonne Baum, Gleichstellungsbeauftragte, Telefon 07641 / 451-1025
gleichstellung@landkreis-emmendingen.de oder

Stadt Emmendingen

Katharina Katt, Chancengleichheitsbeauftragte, Telefon 07641 / 452-1042
chancengleichheitsbeauftragte@emmendingen.de

Ende der »Denzlinger Nachrichten«